

**Verordnung  
zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz  
(Änderung vom 30. Juni 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 12. November 1986 wird wie folgt geändert:

§ 1. <sup>1</sup> Das kantonale Steueramt vollzieht das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) vom 28. September 1986, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. I. Vollzug

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion entscheidet über Rekurse gemäss §§ 61 Abs. 2 und 64 Abs. 2 ESchG.

§ 9. Die Steuerrückerstattungen infolge Herabsetzung des Steuerbetrags im Rechtsmittelverfahren werden vom Tag der Zahlung an, frühestens aber nach Ablauf der Zahlungsfrist, bis zum Tag der Steuerrückerstattung verzinst. II. Steuerrückerstattungen

§ 10. Die Finanzdirektion setzt die Zinssätze für Vergütungs- und Verzugszinsen sowie für Zinsen auf Steuerrückerstattungen fest. III. Zinssätze

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert. IV. Zahlungs- erleichterungen  
<sup>3</sup> Dem Empfänger einer periodischen Leistung, ausgenommen Nutznießungsberechtigten, sind Ratenzahlungen zu bewilligen, wenn der Steuerpflichtige nicht über genügend andere Mittel für die Zahlung des Steuerbetrags verfügt.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Hollenstein Husi